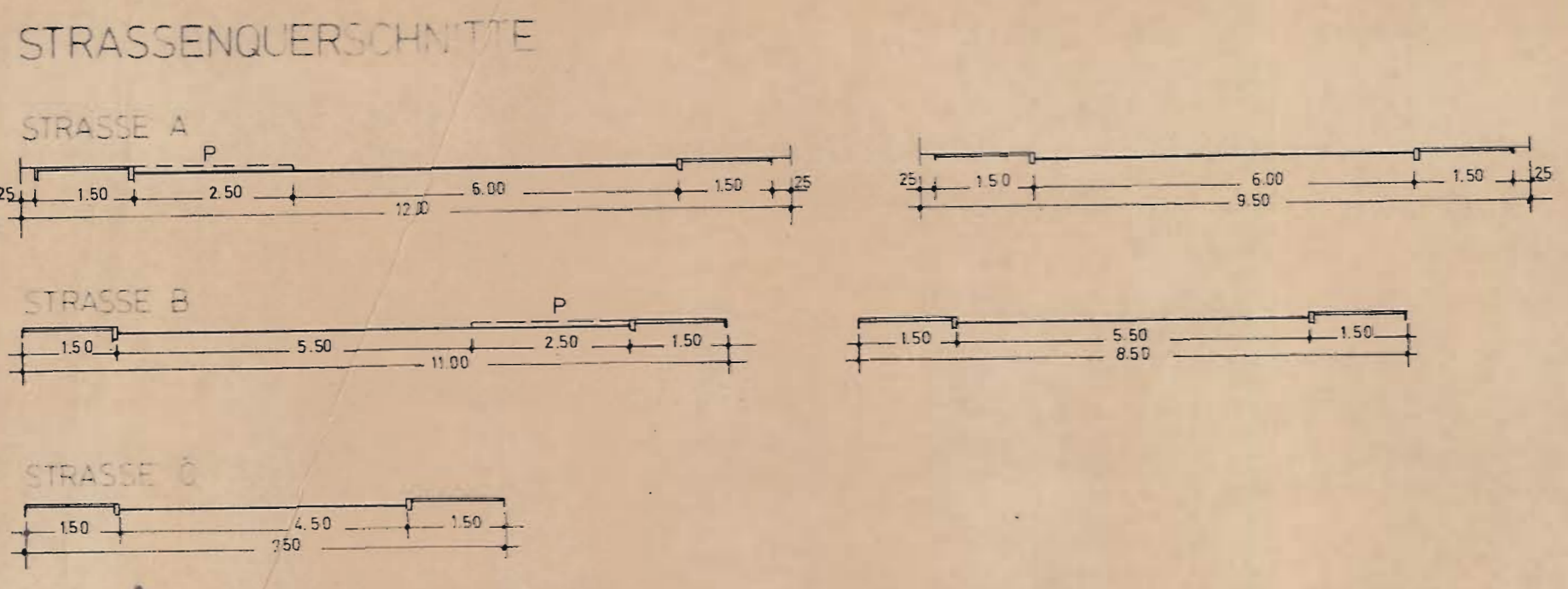
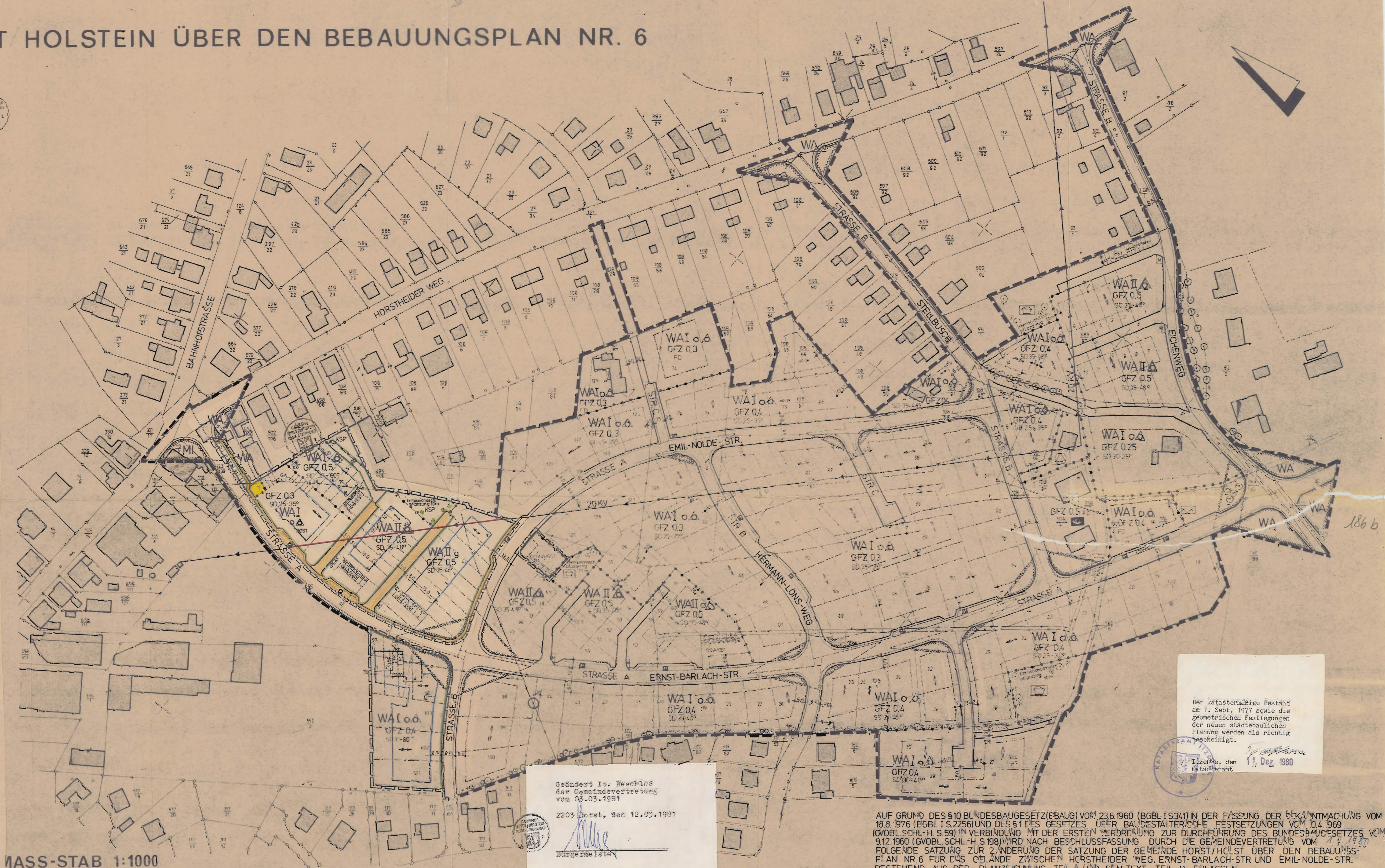


SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE HORST/HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 TEIL A: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
WA	§ 9 ABS. 7	BBAUG
II	§ 1 ABS. 1-3	BAUNVO
GFZ 0,5	§ 4	BAUNVO
o	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG
g	§ 16/17	BAUNVO
Δ	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BBAUG
SD	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BBAUG
35-48°	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BBAUG
VERKEHRSFLÄCHEN		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BBAUG
FUSSWEG (PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE IN EINER BREITE VON 320m)		
OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN		
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN		
TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BBAUG
FREILEITUNG MIT MASTEN		
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15/25b	BBAUG
KSP		
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 22	BBAUG
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLP.-U. GARAGEN		
FLÄCHEN FÜR BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10	BBAUG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4	BAUNVO
2. NACHRICHTLICHE MITTELUNGEN		
SICHTDREIECKE		
3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
FLURSTÜCKSGRENZEN VORGEGEHEN		
FLURSTÜCKSGRENZEN FORTFALLEND		
FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN		
WOHNGEBAUDE VORHANDEN		
NEBENGEBAUDE VORHANDEN		
WOHNGEBAUDE FORTFALLEND		
NEBENGEBAUDE FORTFALLEND		
MULTENNENSTANDPLATZE		
FLURSTÜCKSNUMMER		
117/34		
POST		
METPOSTAMT HORST		



MASS-STAB 1:1000

Geändert lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.1981
2203 Horst, den 12.03.1981
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 1. Sept. 1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
11. Dez. 1980
186 b

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (Baugl.) VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) IN DER FASSUNG DER VERORDNUNG VOM 18.9.1976 (EGBL. I S. 2256) UND DES § 10 DES GESETZES ÜBER BAUDESTALTERSICHE FESTSETZUNGEN VOM 04.9.69 (VOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1960 (VOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.7.1980 FOLGENDE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE HORST/HOLST. ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN HORSTHEIDER WEG, ERNST-BARLACH-STR. UND EMIL-NOLDE-STR. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL B ERLASSEN.

GEMEINDE HORST/HOLSTEIN BEBAUUNGSPLAN NR. 6/2. ÄNDERUNG

GELÄNDE ZWISCHEN HORSTHEIDER WEG,
ERNST-BARLACH-STR. U. EMIL-NOLDE-STR.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 u. 9 BauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung v. 22.01.1980
2203 Horst, den 8.9.80

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.7. bis 18.8.1980 nach vorheriger am 8.7.80 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Bedenken u. Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
2203 Horst, den 8.9.80

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.09. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 13.09.80 genehmigt.
2203 Horst, den 8.9.80

Die Genehmigung der Bebauungsplanzeichnung (Teil A) und des Text (Teil B) wurde nach § 11 BauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27.8.80 erteilt.
2203 Horst, den 27.8.1980

Die Aufträge wurden durch den Satzungsänderungsbeschluss der Gemeindevertretung erfüllt.
Die Auftragserteilung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27.8.80 bestätigt.
2203 Horst, den 9.6.1981

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
2203 Horst, den 9.6.1981

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 2.7.81 mit der bestmöglichen Beachtung der Gesundheit sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich genehmigt und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
2203 Horst, den 17.7.81

Der Bürgermeister
Der Ortsvorsteher
Der Bürgermeister
Der Bürgermeister
Der Bürgermeister
Der Ortsvorsteher

TEIL B: TEXT

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 1c BBAUG)

EINE MINDESTGRÖSSE WIRD NICHT FESTGESETZT.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE (SICHTDREIECKE) (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG) IN DEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENLAGEN UND EINFRIEDIGUNGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRÄUCHER DÜRFEN EINE HÖHE VON 70cm ÜBER FAHRAHNBOCKEN NICHT ÜBERSCHREITEN. FESTSETZUNG ÜBER DIE AUSSERE BESTÄNDIGUNG DER ANLAGE.

WOHNGEBAUDE : RÖTE UND BELLE AUSSENHAUT
GARAGEN : FLACHDACH ZULÄSSIG
HÖHENLAGEN : DIE OBERKANTE DES KELLERGESCHOSSES SOLL 50cm ÜBER DEM STRASSENWEGB LIEGEN.